

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

149. Stück, 16.09.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1922.) 149. Stück.

Inhalt:

- Nr. 285. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. September 1922 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.
- Nr. 286. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. September 1922 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.
- Nr. 287. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1922, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Nr. 285.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.
Oldenburg, den 8. September 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Volksschullehrerdienstentkommensgesetz vom 12. Juli 1921 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. November 1921 wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Im § 1 werden im Absatz 1 die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

Gruppe 1: 20000 — 21000 — 22000 — 23000 —
24000 — 25000 — 26000 — 27000 — 28000 *M.*



Gruppe 2: 22000 — 23500 — 25000 — 26200 —
27400 — 28600 — 29800 — 31000 *M.*

Gruppe 3: 25000 — 26600 — 28200 — 29800 —
31400 — 33000 — 34500 — 36000 *M.*

Artikel 2.

Im § 29 werden im Absatz 1 die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:

14000 — 16000 — 17000 — 18000 — 19000 —
19000 — 19000 — 19000 *M.*

Artikel 3.

Dem § 35 wird folgender 2. Absatz nachgefügt:

Den verheirateten Lehrern kann für die unterhaltungs-
berechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden.
Ein gleicher Zuschlag kann auch Witvern gewährt werden,
wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter
Kinder im eigenen Haushalt aufkommen. (§ 34 Volksschul-
Lehrerdienstleistungsgesetz, §§ 16—18 Beamtendienstleis-
tungsgesetz). Für die Höhe und Bewilligung des Frauen-
zuschlags sind die für die Landesbeamten jeweils geltenden
Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 4.

Die am 31. März 1922 im Dienst befindlich gewesenen
Lehrer behalten ihr Befoldungs- und Vergütungsdienstalter.
Ist ein Lehrer mit Wirkung von einem späteren Tage
als dem 1. November 1921 ab in eine andere Befoldungs-
gruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Be-
foldungsdienstalters in der neuen Befoldungsgruppe —
ebenso wie bei späterem Übertritt — die durch dieses Gesetz
eingeführten neuen Grundgehaltssätze zugrunde gelegt.

Artikel 5.

Den im Dienst befindlichen Lehrern werden die in
diesem Gesetz vorgesehenen Frauenzuschläge und Erhöhungen

der Grundgehälter, der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge, sowie die ihnen seit dem 1. April 1922 zugebilligten Erhöhungen der Teuerungszuschläge nur unter der Bedingung gewährt, daß sie auf die ihnen nach den bisherigen Gesetzen etwa zustehende, gegenüber der Regelung für die Reichsbeamten günstigere Berechnung ihrer Ruhegehalts-, Wartegeld- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche verzichten.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.

Oldenburg, den 8. September 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Meyer.

Mehrens.

Nr. 286.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrerdieneinstommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 8. September 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Dem § 1 des Volksschullehrerdieneinstommensgesetzes vom 12. Juli 1921 wird in Absatz 1 unter Gruppe 3 folgende Ziffer „1a“ nachgefügt:

„1a. Die Inhaber von stellvertretenden Hauptlehrerstellen (stellvertretende Direktoren) an Schulen mit 6 oder mehr Klassen, die in Gruppe 3 aufrücken.“



Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an in Kraft.

Oldenburg, den 8. September 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Mehrens.

Nr. 287.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Oldenburg, den 11. September 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweis auf § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches sowie auf Artikel 2 § 1 und 2 des Gesetzes vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, erläßt das Staatsministerium zu den unter dem 2. März 1920 verkündeten feuerpolizeilichen Vorschriften folgende Abänderungsbestimmungen der §§ 16, 23 und 47:

Schornsteinreinigung.

§ 16.

1. Jeder Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Reinigung der in seinen Baulichkeiten befindlichen Schornsteine und nicht abnehmbaren Herd-, Ofen- und Kesselrohre von dem zuständigen Bezirkschornsteinfegermeister nach folgenden Bestimmungen vornehmen zu lassen:

a) Schornsteine, die täglich im Gebrauch sind, müssen mindestens viermal im Jahre gereinigt werden. Dementsprechend sind Rükenschornsteine durchweg viermal, hingegen Schornsteine von größeren Gasthäusern, Bäckereien, Brennereien und allen sonstigen Anlagen, in denen eine besonders lebhaftere Feuerung stattfindet, sechsmal zu reinigen.

b) Schornsteine, die nicht täglich im Gebrauch sind, müssen mindestens zweimal im Jahre gereinigt werden. Hierher gehören die Schornsteine von gewöhnlichen Stubenöfen und Rükenschornsteine bei Vorhandensein und Benutzung von Kochgas.

c) Für Schornsteine, die nur vorübergehend oder nur bei besonderen Gelegenheiten in Betrieb genommen werden, insbesondere für solche kleinerer Bachhäuser auf dem Lande, wenig benutzter Waschküchen und sonstiger Feuerungen kleiner Betriebe, genügt ein einmaliges Reinigen.

d) Als unbenuzte Schornsteine, die nicht der Reinigungspflicht unterliegen, sind nur solche anzusehen, die über Dach oder bei der oberen Reinigungstür zugemauert sind, oder an die keine Feuerungsanlagen angeschlossen sind.

e) Schornsteine, die lediglich für den Betrieb von Schmieden und anderen Werkstätten, in denen mit stärkerem offenen Feuer gearbeitet wird, dienen, sind jährlich mindestens einmal auf ihren feuer sicheren Zustand zu prüfen und hierbei erforderlichenfalls zu reinigen.

f) Für diejenigen Schornsteine, an die noch ausnahmsweise gemäß § 21 mehr Feuerungsanlagen angeschlossen sind, als normalerweise zulässig ist (§ 47 Absatz 2), gelten die Bestimmungen unter a) sinngemäß.

g) Freistehende Fabriksschornsteine, an welche größere Kesselfeuerungen angeschlossen sind, sind ausgeschlossen.

2. Hat sich Glanzruß in engen Schornsteinen — russischen oder deutschen runden Rohren — gebildet, der durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden kann, so ist bei Gebäuden mit feuersicherer Bedachung, sofern sie nicht in der Nähe eines Gebäudes mit weicher Bedachung oder mit Ziegeldach in Strohdocken oder Heide und Heide liegen, das Ausbrennen der Rohre unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Das Ausbrennen darf nur von dem Bezirksschornsteinfegermeister selbst oder unter seiner Verantwortung geschehen.

b) Das auszubrennende Rohr darf nicht schadhaft sein. Die etwa anliegenden Rohre sind zu verstopfen und die Reinigungstüren sorgfältig zu verschließen. Die Verbreitung der Funken muß möglichst verhindert werden.

c) Das Ausbrennen des Schornsteines ist dem Gemeindevorsteher und der Nachbarschaft vorher anzuzeigen.

d) Das Ausbrennen muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und tunlichst dann vorgenommen werden, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind. Bei strengem Frost oder anhaltender Dürre, sowie unter Umständen, welche die Löschung erschweren, ist das Ausbrennen unzulässig.

3. Hat sich Glanzruß in engen Schornsteinen eines Gebäudes mit nicht feuersicherer Bedachung gebildet, und läßt sich dieser nach Ansicht des Bezirksschornsteinfegermeisters durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernen, so ist der Brandkassenverwaltung Mitteilung zu machen, und hat diese entweder das Ausbrennen unter den von ihr für jeden Einzelfall anzugebenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzupordnen oder aber den Abbruch zu bestimmen.

Neuanlage und Umlegung von Feuerstätten und Schornsteinen.

(Siehe auch die §§ 367—369 des R.St.G.B.)

§ 23.

Für jede neue Anlage und für die Umlegung einer Feuerstätte oder eines Schornsteines ist vorher die schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstandes (Stadtmagistrats) einzuholen. Vor der Rohbauabnahme, d. h. vor Herstellung des Außenputzes mit Ausnahme des Putzes zwischen der Balkenlage (§ 48), welcher bei der Prüfung vorhanden sein muß, ist jede derartige Anlage von einem Bezirksschornsteinfegermeister nachzuprüfen. Die Nachprüfung ist unter Angabe des Befundes zu bescheinigen. Die entstehenden Kosten trägt der Gebäudeeigentümer.

Schornsteinquerschnitt.

§ 47.

Besteigbare Schornsteine müssen eine lichte Weite von mindestens 45 zu 50 Zentimeter haben. Über 60 zu 60 Zentimeter weite Schornsteine sind mit Steigeisen zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine sollen in der Regel einen quadratischen Querschnitt haben von 15 bis 25 Zentimeter Seitenlänge oder einen runden Querschnitt von 15 bis 25 Zentimeter Durchmesser. Bei rechteckigem Querschnitt darf die Seitenlänge nach keiner Richtung unter 15 Zentimeter betragen. Der gewählte lichte Querschnitt ist jedesmal für die ganze Höhe des Schornsteines beizubehalten. Die am Anfange des Schornsteines etwa erforderliche Erweiterung kommt hierbei nicht in Betracht.

In einen Schornstein von 15 Zentimeter im Geviert oder im Durchmesser dürfen nur zwei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen eingeleitet werden. Für jede weitere



Feuerung sind mindestens 65 Quadratcentimeter Querschnitt mehr erforderlich. Eine gewöhnliche Kochofen- oder Waschkesselfeuerung wird zwei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleichgerechnet.

Oldenburg, den 11. September 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Tanzen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

